

Abgrenzung Risikolebensversicherungen zu Restschuldversicherungen

Der Gesetzgeber hat kürzlich die Restschuldversicherung definiert (§ 7 Nr. 34c VAG). Es handelt sich danach um eine „Versicherung, die der Absicherung, zum Beispiel einer Darlehensschuld dient und bei der die Versicherungsleistung ganz oder teilweise auf die Erfüllung der Ansprüche aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gerichtet ist“. In der gesetzlichen Begründung betont der Gesetzgeber, dass die Versicherung zum Zweck der Absicherung (gemeint ist das Darlehen) geschlossen wird.

Daraus folgt im Umkehrschluss, dass Risikolebensversicherungen, die nicht zum Zweck der Absicherung einer Darlehensschuld geschlossen werden, keine Restschuldversicherungen sind. Entscheidend ist also der Zweck der Absicherung. Personen, die eine „normale“ Risikolebensversicherung abschließen, tun dies nicht zur Absicherung einer Darlehens- oder ähnlichen Schuld. Sie schließen die Versicherung ab, um ihre Hinterbliebenen für den Fall des (vorzeitigen) Todes finanziell abzusichern.

Dies schließt nicht aus, dass der Anspruch aus einer Risikolebensversicherung (zeitlich begrenzt) auch zur Absicherung von Schulden aus anderen Verträgen eingesetzt werden kann. Diese Möglichkeit, die schon immer bestand, ändert am Charakter der Risikolebensversicherung nichts, denn entscheidend ist, der völlig andere Zweck der Risikolebensversicherung.

Bei weiteren Fragen stehen die Kolleginnen und Kollegen jederzeit zur Verfügung.